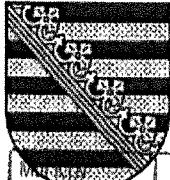


Aktenzeichen: 05 O 1559/24

	Landgericht Leipzig			
Montag	2V	MB	RSV	Eilt
Mdt STN	Zivilkammer			
Mdt ERL.	EINGEGANGEN			
Frist not.	23. Okt. 2025			
Vorfrist not.	BONTSCHEV RECHTSANWÄLTIN			
eingegangen am [REDACTED] durch [REDACTED]				

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Kerstin Bontschev, Königstraße 11, 01097 Dresden,



gegen

Energiekonzepte Deutschland GmbH, Torgauer Straße 336, 04347 Leipzig
vertr. durch die Geschäftsführer

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

beyond Rechtsanaltsgesellschaft mbH & Co. KG, Karl-Tauchnitz-Straße 3, 04107 Leipzig, Gz.: 015227-24

wegen Forderung

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

Richter am Landgericht Dr. Werner als Einzelrichter

auf Grund der letzten mündlichen Verhandlung vom 24.09.2025 am 22.10.2025

für Recht erkannt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 23.149,07 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11.07.2024, Zug um Zug gegen Rückgabe der eingebauten Photovoltaikmodule, durch Demontage durch die Beklagte und Abbau vom Dach des Gebäudes des Klägers zu zahlen.

2.

Die Beklagte wird verurteilt Schadenersatz i.H.v. 2.111,32 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11.07.2024 zu zahlen.

3.

Die Beklagte wird verpflichtet, die eingebauten Photovoltaikmodule Auf dem Kamp 3, in 27793 Wildeshausen, zurückzubauen und den ursprünglichen Zustand des Daches wieder herzustellen.

4.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

5.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

6.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 35.000 €, die auch durch unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft einer in der Europäischen Union ansässigen Bank oder eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstitutes erbracht werden kann, vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 30.000,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Forderungen aufgrund nach Einbau einer Photovoltaikanlage.

Der Kläger beabsichtigte im Rahmen eines Kaufs und der Installation einer Photovoltaikanlage den preiswerten Bezug von Strom. Dabei wandte er sich an die Beklagte. Das Angebot vom 01.06.2022 mündete in der Auftragsbestätigung vom 14.09.2022 zur Errichtung einer Photovoltaikanlage mit 9,88 kWp zu einem Gesamtpreis i.H.v. 34.986,00 € (Anlage K 2). In diesem Betrag ist ein Umsatzsteuerbetrag i.H.v. 5.586,00 € ausgewiesen. Der Kläger zahlte auf die Rechnung mit der Rechnungsnummer 24052 den ausgewiesenen Betrag i.H.v. 23.149,07 € an die S-Factoring GmbH. In diesem Betrag ist ein Betrag i.H.v. 3.696,07 € Umsatzsteuer ausgewiesen. Im Übrigen berief er sich auf ein Zurückhaltungsrecht. Die Fertigstellung der Anlage erfolgte am 05.07.2023. Die DC-Montage erfolgte am 09.12.2022. Die AC-Montage erfolgte am 05.07.2023.

Der Kläger behauptet, am 19.08.2023 sei die Einspeisung unterbrochen worden und seitdem der Bezug von Strom nicht mehr möglich. Die Anlage sei nicht funktionstüchtig, da die Anlage abgeschaltet worden sei. Der Wechselrichter erzeuge keinen Strom. Es werde kein Strom in das Netz eingespeist. Der Speicher sei zwar angeschlossen, aber nicht funktionsfähig. Die am 24.07.2023 erfolgte versuchte Mängelbeseitigung sei letztlich erfolglos geblieben. Nach mehreren Mängelbeseitigungsaufforderungen sei Schreiben vom 14.02.2024 der Rücktritt vom Vertrag erklärt worden.

Der Kläger ist der Auffassung, er habe einen Anspruch auf Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises in Höhe von 23.149,07 € aus §§ 634 Nr. 3, 636 BGB i.V.m. §§ 323 und 326 Abs. 5 BGB.

Die Klägerseite beantragte zuletzt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 23.149,07 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit, Zug um Zug gegen Rückgabe der eingebauten Photovoltaikmodule, durch Demontage durch die Beklagte und Abbau vom Dach des Gebäudes des Klägers zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt Schadenersatz i.H.v. 5.000,00 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

3. Die Beklagte wird verpflichtet, die eingebauten Photovoltaikmodule Auf dem Kamp 3, in 27793 Wildeshausen, zurückzubauen und den ursprünglichen Zustand des Daches wieder herzustellen.

Die Beklagtenseite beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, ein Rücktritt vom gesamten Vertrag sei nicht möglich, da die überwiegende Leistung in Form der DC-Montage (Dachmontage der Module) und AC-Montage (Verkabelung, Inbetriebsetzung des Speichers und Netzanschluss) erbracht worden sei (vgl. Anlagen B 1 und B 2). Sollte überhaupt ein Mangel vorliegen, handele es sich allenfalls um einen unerheblichen Mangel. Bei unerheblichen Mängeln solle der Vertrag nicht rückabgewickelt werden. Eine etwaige Mängelbeseitigung könnte von jedem Elektriker im Auftrag des Klägers vorgenommen werden, so dass ein Rücktritt ausscheide. Die Schadensberechnung sei nicht überzeugend. Im Hinblick auf die vom Kläger in Anrechnung gebrachten Grundgebühren für die Belieferung durch Vattenfall in Höhe von 525,60 EUR sowie für die Belieferung durch „Epri-mo“ in Höhe von 110,61 EUR werde darauf hingewiesen, dass die Grundgebühr bereits auch bei ordnungsgemäßer Funktion der Photovoltaikanlage angefallen wäre. Da jedenfalls in den Wintermonaten von November bis Februar keine Produktion stattfinde, sei eine 100-prozentige Eigenversorgung auch bei ordnungsgemäßer Funktion der Photovoltaikanlage nicht möglich, sodass in diesen Monaten auf jeden Fall Strom hätte hinzugekauft werden müssen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und die Protokolle der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in der tenorierten Höhe begründet.

A.

Der Rückzahlungsanspruch (Antrag 1) folgt in Höhe von 23.149,07 € aus §§ 634 Nr. 3, 636 BGB i.V.m. §§ 323, 326 Abs. 5, 346 Abs. 1, 348 BGB, Zug um Zug gegen Rückgabe der geferteten Anlage.

§ 634 Nr. 3 BGB bestimmt, dass, wenn ein Werk mangelhaft ist, der Besteller, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nach den §§ 636, 323 und 326 Abs. 5 BGB von dem Vertrag zurücktreten kann.

I. Werkvertragsrecht

Die vertragsgegenständliche Leistung ist nach Werkvertragsrecht zu beurteilen, da die werkvertraglichen Elemente überwiegen (§§ 631 ff. BGB). Die von der Beklagten gelieferte Photovoltaikanlage wurde nicht nur aufgestellt, sondern auf und im Haus zur dauernden Nutzung fest eingebaut (vgl. BGH, NJW 1999, 2434 = ZfBR 1999, 187 = BauR 1999, 670 [671]). Durch die Vielzahl der verbauten Komponenten ist die Photovoltaikanlage so mit dem Haus verbunden, dass eine Trennung von dem Gebäude nur mit einem erheblichen Aufwand möglich ist (BGH NJW 2016, 2876, 2877).

II. Die Leistung ist mangelhaft.

Nach § 633 Abs. 2 S.1 BGB ist das Werk frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat. Das ist hier nach den überzeugenden, detaillierten und plausiblen Ausführungen des gerichtlich bestellten Sachverständigen nicht der Fall. Die vertraglich vorausgesetzten Eigenschaften der Stromproduktion und der Einspeisung werden nicht erfüllt:

„Die Photovoltaikanlage ist nicht funktionsfähig. Offensichtlich ist der Wechselrichter des Typs SolarMax 10 SMT defekt, da er trotz anliegender Gleichspannung und Wechselspannung kei-

ne Funktion zeigt. (...) Auch ist das Batterie-Speichersystem des Typs Varta backup 6 nicht funktionsfähig, da die Sensoren falsch eingebaut wurden und so falsche Werte an das Managementsystem liefern.“

III. Die Fristsetzung unter Rücktrittsandrohung und der Rücktritt (§ 323 Abs. 1 BGB) sind erfolgt, eine Mängelbeseitigung dagegen nicht.

IV. Entgegen der Ansicht der Beklagten liegt kein Fall eines den Rücktritt ausschließenden unerheblichen Mangels nach §§ 634 Nr. 3, 323 Abs. 5 S. 1 BGB vor.

1. Nach diesen Vorschriften kann der Gläubiger, hier der Kläger, vom Vertrag nicht zurücktreten, wenn die Pflichtverletzung, mit der der Schuldner die Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt hat, unerheblich ist.
2. Die vom Sachverständigen festgestellten Mängel sind aber nicht unerheblich.

a) Unerheblich ist die Pflichtverletzung, wenn durch sie das Leistungsinteresse des Gläubigers bei einer umfassenden Interessenabwägung (Beseitigungsaufwand, Beeinträchtigungen) nicht spürbar gestört wird (vgl. BT-Drs. 14/6040, 187). Dies ist im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung auf Grundlage der Umstände des Einzelfalls (BGH NJW-RR 2010, 1289; NJW 2013, 1365; 14, 3229), insbesondere unter Berücksichtigung des Umfangs der geschuldeten Leistung, zu bewerten. Auch bei hochpreisigen Gegenständen sind dabei die Kosten der Mängelbeseitigung zum Kaufpreis ins Verhältnis zu setzen (BGH NJW 2011, 2872; zu allem: Schulze, Bürgerliches Gesetzbuch, 12. Aufl., § 323 Rz. 14).

b) Diese Abwägung führt hier nicht zur Annahme eines nur unerheblichen Mangels.

Zum einen spricht durchgreifend bereits dagegen, dass als unerheblich nur ein Mangel angesehen werden kann, der keinen wesentlichen Funktionsteil einer Anlage betrifft. Der Sachverständige hat hier in der Gutachtenergänzung schlüssig ausgeführt, dass der defekte Wechselrichter „das „Herz der PV-Anlage (ist). Ohne einen funktionierenden Wechselrichter arbeitet die gesamte Photovoltaikanlage nicht und erzeugt keinen Solarstrom.“ Hinzu kommt noch der Fehler am Stromsensor.

Zum anderen ist bei der Wertrelation auf Marktpreise, nicht auf Sonderpreise abzustellen. Diese hat der Sachverständige allein für den Wechselrichter hier plausibel mit 2.475,20 € beifert. Hinzu kommt der von ihm festgestellte Fehler des Stromsensors, dessen Korrektur ca. 3 Lohnstunden und ca. 8 m Datenkabel erfordern. Die Kosten würden ca. 3 x 72,00 € plus 8 x 2,36 € zuzüglich Wege- und Nebenkosten betragen, somit ca. 285,00 € zuzüglich 19 % MWST, mithin 339,15 €. Aus der Relation von 2.475,20 € + 339,15 € (= 2.814,35 €) zum Gesamtbruttopreis von 34.986 € ergibt sich hieraus ein Wert von 8 %, der über der maximalen Wertrelation der Unerheblichkeit von 3 - 5 % (dazu: Jauernig, BGB, 19. Aufl., § 323 Rz.20) liegt.

V. Die Rückgewährpflichten folgen aus § 346 Abs. 1 BGB. Die gezahlten Beträge sind dabei unstreitig.

B.

Schadensersatz aus §§ 634 Nr. 4, 636 BGB (Anträge 2 und 3).

Da das Werk, wie oben festgestellt, mangelhaft ist, kann der Kläger nach § 634 Nr. 4 BGB, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nach den §§ 636, 280, 281 BGB Schadensersatz verlangen.

I. Der Schadensersatzanspruch kann dabei auch neben dem Rücktritt geltend gemacht werden (§ 325 BGB). Entschließt sich der Besteller, hier der Kläger, dazu, den Anspruch auf die Leistung aufzugeben und das mangelhafte Werk zurückzuweisen (Schadensersatz statt der ganzen Leistung), kann er jegliche Zahlung verweigern und eine bereits entrichtete Zahlung zurückfordern, da der Werklohnanspruch mit der Geltendmachung des großen Schadensersatzanspruchs untergeht. Darüber hinaus hat er Anspruch auf Ersatz seines weiteren durch die Nichterfüllung entstandenen Schadens, wie in Form des Ersatzes für entgangene Nutzungen (zum Ganzen: MüKo BGB, 9. Aufl., § 634 Rz. 43). Der „große“ Schadensersatz „statt der ganzen Leistung“ tritt damit insgesamt an die Stelle der Leistung (§ 281 Abs. 4).

II. Die Rechtsfolgen umfassen

1. nach § 249 BGB als Integritätsinteresse die Wiederherstellung es alten Zustands des Hauses und Daches (Antrag) 3) und

2. nach §§ 249 ff. BGB als entgangene Nutzungen (Antrag 2; vgl. MüKo BGB, 9. Aufl., § 634 Rz. 43) einen Betrag von 2.111,32 €.

a) Gemäß § 287 ZPO ist vom Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung zu schätzen, ob ein Schaden entstanden sei und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaue, wenn unter den Parteien Streit hierüber besteht.

b) Ausgangspunkt für die entgangenen Nutzungen durch unterbliebenen Strombezug aus der bestellten Photovoltaikanlage ist, dass

aa) die Unterbrechung (erst) ab dem 20.08.2023 berechnet werden kann, da die Einspeisung nach dem nicht substantiiert bestrittenen Vortrag der Klägerseite ab dem 19.08.2023 unterbrochen worden ist;

bb) zeitabschnittsweise geschuldet ist:

(1) für den Zeitraum vom 19.08.2023 bis zum 01.02.2024 ein Betrag in Höhe v. 639,69 € (Anfangszählerstand am 01.02.2022: 4.521 kWh, Schlusszählerstand am 31.01.2024: 12.665 kWh, Differenz: 8.144 kWh;

Zeitraum: 730 Tage = 11,16 kWh pro Tag; 11,16 kWh x 166 Tage (19.08.2023 bis 01.02.2024) = 1851,92 kWh; 1851,92 kWh x 0,401 € = 742,62 EUR;

Abzug für die Monate November 2023 bis Januar 2024, deren volle Selbstversorgung wirksam bestritten ist, jeweils 25 %: 30+31+31=92 Tage, also 92 x 11,16 kWh x 0,401 € x 0,25 = 102,93;

742,62 € /. 102,93 € = 639,69 €)

(2) für den Zeitraum vom 01.02.2024 bis zum 25.10.2024 ein Betrag in Höhe v. 1.471,63 € (Anfangszählerstand: 12.665 kWh, Schlusszählerstand: 17.140 kWh, Differenz: 4.475 kWh; 4.475 kWh x 0,338 € bei neuem Stromversorger = 1.512,55 EUR;

Abzug für den Monat Februar 2024, dessen volle Selbstversorgung wirksam bestritten ist, in Höhe von 25 %: 29 Tage, also $29 \text{ d} \times (4.475 \text{ kWh} : 268 \text{ d}) = 16,70 \text{ kWh:d} \times 0,338 \text{ €} \times 0,25 = 40,92 \text{ €}$;

$1.512,55 \text{ €} ./ 40,92 \text{ €} = 1.471,63 \text{ €}$);

(3) Grundgebühren sind nicht zu ersetzen, da eine volle Selbstversorgung in den Monaten November bis Februar wirksam bestritten ist, und diese daher ohnehin angefallen wären.

cc) Gesamtsumme: 2.111,32 €.

C.

Die Nebenentscheidungen

I.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92, 709 ZPO; §§ 286 ff. BGB.

II.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 3 ZPO.

Dr. Werner
Richter am Landgericht